

Werbung: Klicken Sie hier, um mehr über den [jurmatix Wiedervorlagedienst](#) zu erfahren, der Ihre E-Mail-Erinnerungen automatisiert und Ihre Produktivität nahtlos steigert.

Das Standesamt (StAZ) 11/2025

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internat. Privatrecht des In- und Auslands, hg.vom Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e.V.
Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M.

Autor/Gericht	Titel	Seite
Johanson, Aron Patreider, Paul	Die Dominoanerkennung - Von der Anerkennung eines Drittstaatenstatus in einem EU-Staat zur unionsweiten Wirksamkeit?	325 - 333
KG	KG, v. 22.07.2025 - 1 VA 36/24 - (Eine durch ein syrisches Scharia-Gericht auf eine Feststellungsklage über das Bestehen einer Ehe hin ausgesprochene "Eheschließungsbestätigung" stellt grundsätzlich eine anerkennungsfähige Entscheidung iSd § 107 Abs. 1 FamFG dar. Liegen keine Hinweise vor, dass es sich in Wahrheit um eine Inlandstrauung gehandelt haben könnte, die durch die "Eheschließungsbestätigung" des Scharia-Gerichts verdeckt werden sollte, steht der Anerkennung nicht eine Umgehung von Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB entgegen)	334 - 337
KG	KG, v. 29.04.2025 - 1 W 13/24 - (Nach verbreiteter Namenspraxis der Republik Kenia führt eine Person drei Namen, die untereinander keine gleichwertige Bedeutung haben, denen vielmehr unterschiedliche Funktionen zukommen, die denen von Vor- und Familien- bzw. Geburtsnamen vergleichbar sind. Sie sind entsprechend in deutschen Personenstandsregistern zu beurkunden. Eine Beurkundung als sog. "Namenskette" scheidet aus)	337 - 338
OLG Karlsruhe	OLG Karlsruhe, v. 09.12.2024 - 2 UF 200/24 - (Obwohl ein Taufname keine (personenstands-)rechtliche Bedeutung besitzt, stellt eine Wahl dann eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung iSd § 1628 BGB dar, wenn die Durchführung der Taufe davon abhängt, dass die Eltern sich auf einen Taufnamen verständigen)	338 - 340
AG Köln	AG Köln, v. 28.08.2025 - 378 III 79/25 - (Nach Art. 229 § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EGBGB können Ehegatten, die bereits einen Ehenamen führen, die Bestimmung des Ehenamens einmalig widerrufen, die Vorschrift erlaubt jedoch Ehegatten, die am 1.5.2025 bereits einen Ehenamen führen, keinen Wechsel vom Familiennamen eines Ehegatten zum Familiennamen des anderen Ehegatten)	340 - 341
VG Berlin	VG Berlin, v. 11.03.2025 - 29 K 101/24 - (Erkennt ein EU-Mitgliedstaat eine im Ausland geschlossene Ehe als wirksam an, trägt diese in sein nationales Personenstandsregister ein und stellt eine Eheurkunde aus, ist diese Ehe-Anerkenntnis aufgrund der AU-Apostillenverordnung für deutsche Behörden bindend)	341 - 343
VG Düsseldorf	VG Düsseldorf, v. 20.05.2025 - 27 K 5400/23 - (Die rechtliche Bewertung einer aus Sicht des deutschen (Kollisions-)Rechts unwirksamen Online-Eheschließung ändert sich nicht allein deshalb, weil diese in einem anderen EU-Staat (hier: Bulgarien) oder in einem Drittstaat (hier: Türkei) anerkannt wird)	343 - 345
VG Regensburg	VG Regensburg, v. 18.12.2024 - RN 3 K 22.1733 - (Keine Streichung des Accent circonflexe (Zirkumflex) bei einem Vornamen im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung)	345 - 348
Wall, Fabian	AUS DER PRAXIS. Arbeitshilfe 30: IZPR-Anerkennung statt kollisionsrechtlicher Prüfung bei ausländischen Feststellungsurteilen	348 - 349

Autor/Gericht	Titel	Seite
Horenkamp, Barbara	AUS DER PRAXIS. Namensänderung eines Deutschen in Norwegen nach Eheschließung mit einer Norwegerin in Norwegen	349 - 350
Krömer, Karl	AUS DER PRAXIS. Ist für die Eheschließung eines ledigen Türken und einer in Deutschland geschiedenen Deutschen in Deutschland die Anerkennung der Scheidung der Frau in der Türkei erforderlich?	350 - 353
Zimmermann, Heinz	AUS DER PRAXIS. Antrag auf Nachbeurkundung eines in England geborenen Kindes einer Deutschen nach "re-registration" der Geburt infolge Klärung der väterlichen Abstammung	353
--	Daten zur Änderung des Geschlechtseintrags für das Jahr 2024	354 - 355
--	Datenfelder im Datensatz für das Meldewesen	356

Hinweis: Der ZID ist zum persönlichen Nutzen des Empfängers bestimmt. Eine kommerzielle oder automatisierte Verwertung der ZID-Daten durch den Empfänger oder durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kuselit Verlag GmbH gestattet.

Der ZID wird von der [Kuselit Verlag GmbH](#) herausgegeben und technisch von [jurmatix Legal Intelligence UG](#) realisiert.

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich an support@kuselit.de wenden.